

# Bundesbeschluss

Entwurf

## betreffend das Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. September 2001<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Fakultativprotokoll zu ratifizieren.

<sup>3</sup> Anlässlich der Ratifizierung wird der Bundesrat eine verbindliche Erklärung zu Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls betreffend ein Verbot der Rekrutierung von Freiwilligen unter 18 Jahren durch staatliche Streitkräfte abgeben.

### **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

11614

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BB1 2001 6309